

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1962

Nummer 43

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
45	25. 6. 1962	Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW)	357
97	25. 6. 1962	Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsge setz (GüKG)	362
315	28. 6. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung - JAO -) . . .	362

45

**Feld- und Forstschutzgesetz
für Nordrhein-Westfalen
(FFSchG NW)**
Vom 25. Juni 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

- 1. Abschnitt
- Begriffsbestimmungen
- § 1: Feld und Forst
- § 2: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

2. Abschnitt

Feld- und Forstfrevel

1. Titel

Allgemeine Bestimmungen

- § 3: Anwendung allgemeiner Gesetze
- § 4: Verhältnis zu Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
- § 5: Vorsatz
- § 6: Verjährung

2. Titel

Besondere Bestimmungen

- § 7: Einfacher Felddiebstahl
- § 8: Einfacher Forstdiebstahl
- § 9: Sammeln von Früchten und Pflanzen
- § 10: Schwerer Feld- oder Forstdiebstahl
- § 11: Versuch und Beihilfe
- § 12: Diebstahl in Haus und Familie
- § 13: Hehlerei und Begünstigung
- § 14: Weidefreiheit

3. Titel
Nebenbestimmungen

- § 15: Einziehung
- § 16: Einziehung des Wertersatzes
- § 17: Selbständige Anordnung
- § 18: Entschädigung

3. Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

- 1. Titel
- Allgemeine Bestimmungen
- § 19: Höhe der Geldbuße
- § 20: Unterwerfungsverfahren
- § 21: Gebührenpflichtige Verwarnung
- § 22: Zuständige Verwaltungsbehörde

- 2. Titel
- Büßgeldvorschriften
- § 22: Feld- und Forstsäädigung
- § 23: Unfug in Feld und Forst
- § 24: Unbefugtes Betreten von Feld und Forst
- § 25: Feld- und Forstgefährdung
- § 26: Ableiten von Wässer
- § 27: Gebrauch fremder Arbeitsgeräte
- § 28: Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften
- § 29: Zusammentreffen mit Straftaten

- 4. Abschnitt
- Feld- und Forstschutz
- § 30: Feld- und Forstaufseher
- § 31: Kennzeichnung
- § 32: Verwaltungsvorschriften

- 5. Abschnitt
- Schlußbestimmungen
- § 33: Rechtsvorschriften zum Schutz gegen Feld- und Forstfreiheit und zum Schutz der Ordnung in Feld und Forst
- § 34: Brandschutz
- § 35: Naturschutzverordnung
- § 36: Verjährung nach geltendem Recht
- § 37: Früheres Recht
- § 38: Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen

§ 1
Feld und Forst

(1) Feld und Feldgrundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundstücke, die der Gewinnung oder dem Anbau von Feld- oder Gartenfrüchten, Zierpflanzen, Sträuchern oder anderen Bodenerzeugnissen dienen und nicht unter Absatz 2 dieser Vorschrift fallen, insbesondere Acker, Wiesen, Weiden, Obstplantagen, Baumschulen, Weinberge und Gärten;
2. Ödflächen.

(2) Forst und Forstgrundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundstücke, die wesentlich der Erzeugung und Gewinnung von Holz dienen oder zu dienen bestimmt sind und üblicherweise zum Wald gerechnet werden;
2. Wildäusungsflächen, Waldblößen und im Forst liegende oder dem Forstbetrieb dienende Saatkämpe, Pflanzgärten und Baumschulen.

(3) Wege, Waldschneisen, Gräben, Dämme, Böschungen, Plätze und Gewässer sowie Hecken und Gehölze, die dem Windschutz oder als Niststätten von Vögeln dienen, werden behandelt wie die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Grundstücke und Anlagen, an die sie angrenzen.

(4) Öffentliche Anlagen und Friedhöfe fallen nicht unter diese Vorschrift.

(5) In den Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten Hausgärten nicht als Feldgrundstücke.

§ 2
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach diesem Gesetz mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe bedrohten Handlungen sind Straftaten (Feld- und Forstfrevel).

(2) Die nach diesem Gesetz mit Geldbuße bedrohten Handlungen sind Ordnungswidrigkeiten.

Zweiter Abschnitt
Feld- und Forstfrevel

Erster Titel
Allgemeine Bestimmungen

§ 3
Anwendung allgemeiner Gesetze

Auf die Straftaten sind die in den Einleitenden Bestimmungen und im Ersten Teil des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 4

Verhältnis zu Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Ein Feld- oder Forstfrevel liegt nur dann vor, wenn weder der Wert des Entwendeten noch der angerichtete Schaden fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

§ 5
Vorsatz

Die Strafbarkeit von Feld- und Forstfreveln setzt vorsätzliches Handeln voraus.

§ 6
Verjährung

Die Verfolgung der Feld- und Forstfrevel verjährt in sechs Monaten, sofern nicht ein Fall des § 10 vorliegt.

Zweiter Titel
Besondere Bestimmungen

§ 7
Einfacher Felddiebstahl

(1) Wer auf einem Feld Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, die nicht vom Boden getrennt sind oder mit deren Ernte oder Werbung noch nicht begonnen worden ist, stiehlt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Die ohne Einwilligung des Nutzungsberechtigten vorgenommene Nachlese wird als Felddiebstahl nach Absatz 1 bestraft. Die Verfolgung geschieht nur auf Antrag. Die Rücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 8
Einfacher Forstdiebstahl

Wer in einem Forst

1. Holz, das noch nicht vom Stamm oder vom Boden getrennt ist,
 2. Holz, das durch Naturereignisse oder andere, vom Berechtigten ungewollte Einwirkungen abgebrochen oder umgeworfen, mit dessen Zurichtung aber noch nicht begonnen worden ist,
 3. andere Walderzeugnisse, mit deren Werbung noch nicht begonnen worden ist,
- stiehlt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9
Sammeln von Früchten und Pflanzen

Das unbefugte Sammeln von wildwachsenden Beeren, Pilzen, Haselnüssen, Kräutern und Blumen wird unbeschadet der Anwendung nach anderen Vorschriften nicht als Feld- oder Forstdiebstahl bestraft.

§ 10
Schwerer Feld- oder Forstdiebstahl

(1) Auf Gefängnis bis zu einem Jahr ist zu erkennen, wenn

1. aus einem umschlossenen Raum mittels Einbruchs, Einstiegs oder nach Öffnen der Zugänge durch falsche Schlüssel oder andere zu ordnungsmäßigem Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge gestohlen wird,
2. der Diebstahl zur Nachtzeit begangen wird,
3. beim Diebstahl mehrere Personen zusammenwirken,
4. beim Diebstahl bespannte Fahrzeuge oder Kraftfahrzeuge verwendet werden,
5. der Diebstahl in einem Saatkamp oder Pflanzgarten, in einer Baumschule oder in einem Kleingarten begangen wird,
6. Frucht- oder Zierbäume oder -sträucher oder Teile von ihnen, die für das Wachstum wichtig sind, gestohlen werden.

Die Nachtzeit beginnt eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und endet eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Auf Gefängnis bis zu zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein Teilnehmer Waffen bei sich führt,
2. der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelt.

(3) Neben oder anstelle der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(4) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 370 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches vorliegen.

§ 11
Versuch und Beihilfe

Der Versuch des Feld- oder Forstdiebstahls und die Beihilfe sind strafbar.

§ 12**Diebstahl in Haus und Familie**

Auf den Feld- und Forstdiebstahl sind die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

§ 13**Hehlerei und Begünstigung**

(1) Wer Sachen aus einem Feld- oder Forstdiebstahl heilt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Der Versuch und die Beihilfe sind strafbar.

(3) Handelt der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, ist § 260 des Strafgesetzbuches anzuwenden.

(4) Die in Absatz 1 angedrohte Strafe trifft auch denjenigen, welcher nach Begehung eines Feld- oder Forstdiebstahls den Täter begünstigt. § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

§ 14**Weidefreiheit**

Wer ohne Einwilligung des Berechtigten auf einem Feld- oder Forstgrundstück Tiere weidet oder weiden läßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Der Weidefreiheit ist vollendet, sobald die Tiere die Grenzen des Grundstücks, auf welchem sie nicht geweidet werden dürfen, überschritten haben. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Rücknahme des Antrags ist zulässig.

Dritter Titel**Nebenbestimmungen****§ 15****Einziehung**

(1) Ist ein Feld- oder Forstfreiheit begangen worden, so können mitgeführte Werkzeuge, die zur Begehung oder Vorbereitung der Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, ganz oder zum Teil eingezogen werden. Satz 1 gilt auch für die bei der Tat mitgeführten Waffen im Falle des § 10 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören,
2. sie dem Täter zur Zeit der Tat gehört haben und derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören,
- a) wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß sie zur Begehung oder Vorbereitung der Tat oder einer mit ihr im Zusammenhang stehenden anderen rechtswidrigen Tat gebraucht oder bestimmt worden sind,
- b) aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder
- c) die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung ermöglicht hätten, in verwerflicher Weise erworben hat,
3. sie nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder
4. die Gefahr besteht, daß sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden.

§ 16**Einziehung des Wertersatzes**

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber demjenigen, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört, so kann das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages, der dem Wert des Gegenstandes entspricht, gegen den Täter oder Teilnehmer anordnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert des Gegenstandes kann geschätzt werden.

(4) Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 28 des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 17**Selbständige Anordnung**

(1) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen des Staatsanwalts oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zuläßt.

§ 18**Entschädigung**

(1) Stand das Eigentum zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, so wird dieser aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß der Gegenstand zur Begehung oder Vorbereitung der Tat oder einer mit ihr im Zusammenhang stehenden anderen rechtswidrigen Tat gebraucht oder bestimmt worden ist,
2. er aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat,
3. er den Gegenstand oder das Recht an ihm in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, erworben hat,
4. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes zulässig wäre, den Gegenstand oder das Recht an ihm dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

Dritter Abschnitt**Ordnungswidrigkeiten****Erster Titel****Allgemeine Bestimmungen****§ 19****Höhe der Geldbuße**

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 20**Unterwerfungsverfahren
Gebührenpflichtige Verwarnung**

(1) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(2) Die Beamten des Polizeivollzugsdienstes und die mit dem Feld- und Forstschatz beauftragten Hilfspolizeibeamten (§ 30 Abs. 2 und 3) können denjenigen, welchen sie bei einer Ordnungswidrigkeit von geringer Bedeutung auf frischer Tat betreffen, warnen und eine Gebühr von zwei Deutsche Mark erheben, wenn sie hierzu ermächtigt sind. Die Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden und zur sofortigen Bezahlung der Gebühr bereit ist. Über die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen. Nach Zahlung der Gebühr kann die Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 2 erteilt den Forstbetriebsbeamten des Staates der Regierungspräsident, den übrigen Personen die Kreispolizeibehörde.

§ 21

Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Kreisordnungsbehörden. Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Zweiter Titel Bußgeldvorschriften

§ 22

Feld- und Forstschädigung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in Feld oder Forst vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, die nicht vom Boden getrennt sind oder mit deren Ernte oder Werbung noch nicht begonnen worden ist, oder Vorrichtungen, die ihnen als Stütze oder Schutz dienen,
 2. Wege oder Brücken oder die zu ihnen gehörenden oder ihrem Schutz dienenden Einrichtungen,
 3. Merkzeichen, die zur Kennzeichnung, Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Wegweiser angebracht sind,
 4. Vorrichtungen, die zur Einfriedigung oder zum Schutz von Grundstücken aufgestellt oder angelegt sind, oder
 5. Warnzeichen oder andere zur Verhütung von Unfällen geschaffene Einrichtungen
- beschädigt, zerstört oder in anderer Weise unbrauchbar macht.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich auf einem Forstgrundstück unbefugt Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder vorsätzlich oder fahrlässig Ameisenhaufen zerstört oder beschädigt.

(3) Auch der Versuch kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23

Unfug in Feld und Forst

Ordnungswidrig handelt, wer in Feld oder Forst vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. auf ein Grundstück Steine, Schutt oder Unrat bringt oder wirft,
2. es unterläßt, Koppeltore, Wildgattertore oder andere zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken dienende Einrichtungen, die er geöffnet hat, zu schließen,
3. gefällte Stämme, Holzstöße, andere aufgeschichtete Bodenerzeugnisse, Torfstöße oder Dünger von dem Standort entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt oder
4. das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm-, Stoß- oder Losnummer an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstößen, anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen oder an Torfstößen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert.

§ 24

Unbefugtes Betreten von Feld und Forst

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich unbefugt

1. Forstkulturen, Saatkämpe, Pflanzgärten, Baumschulen oder Forstgrundstücke betritt, während auf ihnen Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufbereiten von Holz beschäftigt sind,

2. Forstdickungen oder land-, forst- oder jagdwirtschaftliche Einrichtungen betritt,
3. in Feld oder Forst ein Zelt aufschlägt oder außerhalb der Fahrwege ein Kraftfahrzeug oder einen Wohnwagen absteilt,
4. auf einem Feld- oder Forstgrundstück außerhalb der Wege reitet, karriert, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug oder ein anderes Ackergerät wendet,
5. sonst auf einem Feld- oder Forstgrundstück verweilt und sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt oder es dem erklärten Verbot zuwider an demselben oder am folgenden Tage betritt.

§ 25

Feld- und Forstgefährdung

Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich in einem Forst außerhalb der Wege Werkzeuge oder Geräte mit sich führt, die zur Begehung von Forstfreveln geeignet sind, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Gegenstände nicht zur Begehung von Forstfreveln bestimmt sind,
2. vorsätzlich oder fahrlässig Tiere, die ihm gehören oder zur Beaufsichtigung anvertraut sind, außerhalb eingefriedigter Grundstücke ohne genügende Aufsicht oder Sicherung läßt und dadurch ein fremdes Feld- oder Forstgrundstück gefährdet.

§ 26

Ableiten von Wasser

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. das zur Bewässerung eines Feld- oder Forstgrundstücks dienende Wasser ableitet,
2. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Feld- oder Forstgrundstücken dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 27

Gebrauch fremder Arbeitsgeräte

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich auf einem Feld- oder Forstgrundstück zurückgelassenes Arbeitsgerät gegen den Willen des Berechtigten benutzt oder von seinem Standort entfernt.

§ 28

Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 33 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz gegen Feld- und Forstfrevel oder zur Sicherung der Ordnung in Feld und Forst zuwiderhandelt, soweit die Verordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 29

Zusammentreffen mit Straftaten

Die Bußgeldvorschriften der §§ 22 bis 28 werden nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Vierter Abschnitt Feld- und Forstschutz

§ 30

Feld- und Forstaufseher

(1) Feld- und Forstaufseher sind die vom Staat, von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten mit dem Feld- und Forstschatz beauftragten Personen.

(2) Feld- und Forstaufseher können zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden.

(3) Die mit dem Feld- und Forstschatz beauftragten Forstbetriebsbeamten des Staates sind Hilfspolizeibeamte.

**§ 31
Kennzeichnung**

Die mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Hilfspolizeibeamten müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen. Sie haben einen Dienstausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 32
Verwaltungsvorschriften**

Zur Durchführung der §§ 30 und 31 kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften erlassen.

**Fünfter Abschnitt
Schlußbestimmungen**

§ 33

**Rechtsverordnungen
zum Schutz gegen Feld- und Forstfrevel und
zum Schutz der Ordnung in Feld und Forst**

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ermächtigt, zum Schutz gegen Feld- und Forstfrevel und zur Sicherung der Ordnung in Feld und Forst durch Rechtsverordnung

1. das Weiden zur Nachtzeit (§ 10 Abs. 1 Satz 2), das Einzelhütten und das Weiden und die Beaufsichtigung gemeinschaftlicher und wandernder Herden zu regeln,
2. über den Transport von unbearbeitetem Nutzholz, Schmuckkreisig, Brennholz, Birkenreisern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern Vorschriften zu erlassen, nach denen schriftliche Unterlagen über die Herkunft oder den Erwerb des Transportgutes mitzuführen sind,
3. Bestimmungen über den Nachweis der Berechtigung bei der Ausübung von Feld- oder Waldnutzungen zu erlassen,
4. das Sammeln von wildwachsenden Beeren, Pilzen, Haselnüssen, Kräutern und Blumen zeitlich und örtlich zu begrenzen und die Geräte, die beim Sammeln nicht benutzt werden dürfen, zu bezeichnen,
5. zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Bekämpfung bestimmter Unkräuter verpflichtet sind,
6. Bestimmungen über Flugsperrenzeiten für Tauben zu erlassen. Für Brieftauben dürfen die Sperrzeiten nur für die Zeit vom 15. September bis 15. Mai während der Frühjahrs- und Herbstaussaat für die Dauer von höchstens je vier Wochen und nur für Werktagen von Montag bis Freitag bis 17 Uhr angeordnet werden.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch

Rechtsverordnung ganz oder zum Teil den Regierungspräsidenten übertragen.

**§ 34
Brandschutz**

Die Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700) ist auch auf Moor- und Heideflächen anzuwenden, die außerhalb von Waldungen und ohne räumlichen Zusammenhang zu diesen liegen. Für diese Moor- und Heideflächen treten an die Stelle der in der Verordnung genannten unteren Forstaufsichtsbehörden die Kreisordnungsbehörden und an die Stelle der höheren Forstaufsichtsbehörden die Landesordnungsbehörden.

§ 35

Naturschutzverordnung

Die Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von diesem Gesetz unberührt. In dem sachlichen Geltungsbereich der Naturschutzverordnung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 36

Verjährung nach geltendem Recht

Ist bei Inkrafttreten des Gesetzes nach geltendem Recht die Verjährung bereits eingetreten, verbleibt es dabei. Handlungen, durch die die Verjährung unterbrochen worden ist, bleiben auch für das Bußgeldverfahren wirksam.

§ 37

Früheres Recht

Außer Kraft treten

1. das Preußische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) und der Gesetze vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und 29. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 251),
 2. das Preußische Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) in der Fassung der Gesetze vom 14. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 103) und 1. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 291) sowie der Verordnung vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 127),
 3. das Brieftaubengesetz vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1335)
- sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Die §§ 32 und 33 des Gesetzes treten am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Lauschér

Der Justizminister
Dr. Flehinghaus

97

Verordnung**über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)****Vom 25. Juni 1962**

Auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6a Abs. 1, § 84 Abs. 2 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes — GüKG — vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157), sowie auf Grund von § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Verkehrsausschusses des Landtages verordnet:

§ 1

(1) Die der Landesregierung durch § 2 Abs. 3 GüKG erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten im Sinne des § 2 Abs. 2 GüKG auf die Landkreise und kreisfreien Städte, für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten in Bezirken (bezirklichen Ortsmittelpunkten) nach § 2 Abs. 2 Satz 4 GüKG auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen.

(2) Für die öffentliche Bekanntgabe der Nahzone nach § 2 Abs. 2 Satz 3 GüKG sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

§ 2

Für die Bestimmung eines angenommenen Standortes nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 GüKG sind die Regierungspräsidenten zuständig.

§ 3

Die der Landesregierung durch § 84 Abs. 2 Satz 2 GüKG erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 362.

315

Verordnung**zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung — JAO —)****Vom 28. Juni 1962**

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 9. April 1956 (GS. NW. S. 558) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 346) wird nach Anhörung des Justizausschusses im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 2. Juli 1956 (GS. NW. S. 561) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wer die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ablieferiert, kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erhalten."

2. § 8 Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch „sechs“ ersetzt; das Wort „tunlichst“ wird gestrichen.

4. § 9 Absatz 5 wird aufgehoben.

5. § 9 Absatz 6 und 7 werden Absatz 5 und 6.

6. Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„Nichtablieferung der Prüfungsarbeiten und Versäumung der Prüfungstermine

§ 9 a

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung

a) die häusliche Arbeit zweimal nicht oder nicht rechtzeitig ablieferiert,
b) zwei Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig ablieferiert,

c) zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) Liefert ein Prüfling nur eine Aufsichtsarbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“. Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen.

(3) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grunde längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird. § 18 Absatz 2 des Gesetzes und § 5 Absatz 4 Satz 1 und § 14 Absatz 1 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(4) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

7. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Fällen des § 9 a Absatz 1 ist die Prüfung vollständig zu wiederholen.“

8. § 15 erhält folgende Fassung:

„Einteilung des Vorbereitungsdienstes

§ 15

(1) Der Referendar wird ausgebildet:

a) bei einem kleinen Amtsgericht	3 Monate
b) bei einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht	3 Monate
c) bei einem Amtsgericht (Schöffengericht)	2 Monate
d) bei einem Landgericht (Zivilkammer)	6 Monate
e) bei einem Gericht für Arbeitssachen	2 Monate
f) bei einer Kommunalverwaltung	6 Monate
g) bei einem Verwaltungsgericht	4 Monate
h) bei einem großen Amtsgericht	4 Monate
i) bei einem Rechtsanwalt und Notar	5 Monate
k) bei einem Landgericht (Strafkammer), bei einem Oberlandesgericht (Strafsenat) oder bei einer Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht	2 Monate
l) bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat)	5 Monate

(2) Kann der Referendar bei einem Gericht für Arbeitssachen (Absatz 1 Buchst. e) nicht ausgebildet werden, so wird er bei Behörden oder Stellen ausgebildet, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig

sind, vor allem bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden.

(3) Kann der Referendar bei einem Verwaltungsgericht (Absatz 1 Buchst. g) nicht ausgebildet werden, so wird er bei einem Finanzgericht oder einem Sozialgericht ausgebildet. Auch auf Antrag, der bis zum Ablauf des vierten Monats der Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung zu stellen ist, kann der Referendar bei einem Finanzgericht oder einem Sozialgericht statt bei einem Verwaltungsgericht ausgebildet werden.

(4) Kann der Referendar bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat) nicht ausgebildet werden, so wird er bei einem Landgericht (Berufungszivilkammer) ausgebildet.

(5) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall aus besonderen Gründen geändert werden.

(6) Der Referendar kann mit Genehmigung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk übernommen werden.

(7) Der Referendar darf in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat. Der Vorbereitungsdienst kann auch verlängert werden, wenn der Referendar in der Arbeitsgemeinschaft den Anforderungen nicht genügt."

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„Ausbildung bei einer Wahlstelle

§ 16

(1) Bei einer Wahlstelle (§ 23 Absatz 4 des Gesetzes) wird der Referendar im Anschluß an die Beschäftigung bei einem Verwaltungsgericht ausgebildet.

(2) Die Überweisung zu einer Wahlstelle ist bis zum Ablauf des ersten Monats der Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht zu beantragen. In dem Antrag ist anzugeben, wie lange die Ausbildung bei der Wahlstelle dauern soll.

(3) Dauert die Ausbildung bei der Wahlstelle fünf Monate, so wird der Referendar bei einem großen Amtsgericht zwei Monate, bei einem Rechtsanwalt und Notar drei Monate und bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat) vier Monate ausgebildet. Dauert die Ausbildung bei der Wahlstelle weniger als fünf Monate, so entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident, wie die in Satz 1 bezeichneten Ausbildungsabschnitte zu kürzen sind.

(4) Als Wahlstellen kommen in Betracht: Gesetzgebungsorgane und Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder; das Bundespatentgericht; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes; Behörden des Bundes und der Länder, vor allem der Arbeitsverwaltung, des Bau-, Planungs- und Siedlungswesens, der Finanzverwaltung, der Kriegsopfersversorgung, der Sozialversicherung und der Wirtschaftsverwaltung; Kammern und Verbände der Wirtschaft, der Berufsstände, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber; kommunale Spitzenverbände; öffentliche und private Unternehmen der Industrie, des Handels, des Verkehrs, des Bank-, Sparkassen- und Versicherungswesens im In- und Ausland; zwischenstaatliche, überstaatliche und ausländische Gesetzgebungsorgane, Gerichte und Behörden; ausländische Rechtsanwälte; die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer; fachwissenschaftliche Lehrgänge und ähnliche Stellen.

(5) Als Wahlstellen kommen, soweit sich nicht aus Absatz 4 etwas anderes ergibt, nicht in Betracht: Universitäten und Lehrgänge an Universitäten, Regierungspräsidenten und die in § 15 bezeichneten Ausbildungsstellen."

10. § 17 erhält folgende Fassung:

„Leitung der Ausbildung

§ 17

(1) Der Referendar untersteht der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten und der Aufsicht des

Leiters der jeweiligen Ausbildungsstelle. Während der Ausbildung bei einem Amtsgericht, einem Landgericht, einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht und einem Rechtsanwalt und Notar steht auch dem Landgerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Referendar ausgebildet wird, die Dienstaufsicht zu. Auch für die Dauer der Ausbildung bei anderen Stellen kann der Oberlandesgerichtspräsident die Dienstaufsicht dem Landgerichtspräsidenten übertragen. Der Referendar hat den für seine Ausbildung gegebenen Anweisungen seines Ausbilders und seines Arbeitsgemeinschaftsleiters zu folgen.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident oder der Landgerichtspräsident, soweit ihm die Dienstaufsicht zu steht, bestimmt die ausbildende Stelle. Vor Überweisung des Referendars in eine Ausbildungsstelle außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit holt er, soweit erforderlich, das Einverständnis des Leiters dieser Stelle, im Falle des § 15 Absatz 1 Buchst. f auch das Einverständnis des Regierungspräsidenten, ein. Der Oberlandesgerichtspräsident trifft alle Entscheidungen nach § 15 Absatz 2 bis 7.

(3) Soweit der Innenminister die Ausbildung des Referendars leitet (§ 21 Satz 2 des Gesetzes), steht ihm die Dienstaufsicht zu; Absatz 2 gilt entsprechend."

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„Längere Ausbildung in der Verwaltung

§ 18

(1) Der Antrag auf längere Ausbildung in der Verwaltung (§ 23 Absatz 3 des Gesetzes) soll bis zum Ablauf der Ausbildung bei einem Landgericht (Zivilkammer) gestellt werden; er kann noch bis zum Ablauf des dritten Monats der Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung nachgeholt werden. Er ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten und von diesem dem Innenminister zuzuleiten.

(2) Wird der Referendar in die längere Ausbildung in der Verwaltung übernommen, so wird er zunächst sechs Monate bei einer Kommunalverwaltung, anschließend drei Monate bei einem Regierungspräsidenten und dann drei Monate bei einer für die theoretische und praktische Ausbildung geeigneten Stelle beschäftigt. Im Anschluß daran wird er vier Monate bei einem Verwaltungsgericht ausgebildet.

(3) Der Innenminister kann in besonderen Fällen die Dauer der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Ausbildungsabschnitte ändern; er kann den Referendar auch einer anderen, in § 16 Absatz 4 bezeichneten Verwaltungsstelle überweisen. Die Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung und bei einem Regierungspräsidenten muß jedoch insgesamt mindestens sechs Monate dauern.

(4) Refendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung werden nicht bei einem großen Amtsgericht und nur drei Monate bei einem Rechtsanwalt und Notar ausgebildet."

12. § 20 erhält folgende Fassung:

„Ausbildung bei den Gerichten
und der Staatsanwaltschaft

§ 20

(1) Der Referendar soll Verfassung und Aufgaben der Gerichte und der Staatsanwaltschaft und das gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren kennenlernen. Er soll in die Geschäfte des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes eingeführt und in der Rechtsanwendung geübt werden. Es kommt nicht darauf an, ihn auf allen Gebieten auszubilden, sondern darauf, ihn in den praktisch besonders bedeutsamen und zur Ausbildung geeigneten Sachen gründlich zu unterweisen, ihn an eine sorgfältige und zweckmäßige Arbeitsweise zu gewöhnen und ihn so zu befähigen, sich schnell in jedes fremde Gebiet einzuarbeiten. Vor allem soll er lernen, wie eine Verhandlung sachgemäß und zielfestig geführt wird und Parteien und Zeugen

vernommen werden. Gegen Ende der einzelnen Ausbildungsbereiche kann es sich empfehlen, den Referendar alle Eingänge eines Tages bearbeiten zu lassen.

(2) Der Referendar soll sich auch mit den Aufgaben eines Rechtsanwalts, eines Amtsanwalts und eines Urkundsbeamten sowie dem Dienst der Geschäftsstelle vertraut machen.

(3) In allen Ausbildungsbereichen ist Wert darauf zu legen, daß dem Referendar nach dem Stande seiner Ausbildung und dem Grad seiner Befähigung auch Aufgaben zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bearbeitung übertragen werden.

(4) Der Referendar wird einem Richter oder Staatsanwalt zur Ausbildung zugewiesen. Er kann gleichzeitig auch dem Leiter einer Geschäftsstelle zur Ausbildung zugewiesen werden. Mehreren Richtern oder Staatsanwälten darf ein Referendar zu gleicher Zeit nur zugewiesen werden, wenn es im Interesse seiner Ausbildung erforderlich ist. Mit Zustimmung des Ausbilders kann auch ein anderer Richter oder Staatsanwalt dem Referendar eine Aufgabe übertragen, die ihn in seiner Ausbildung besonders fördert.

(5) Dem einzelnen Ausbilder dürfen nicht mehr Referendare zugewiesen werden, als er gründlich ausbilden kann."

13. § 21 erhält folgende Fassung:

„Ausbildung bei einem kleinen Amtsgericht

§ 21

(1) Bei einem kleinen Amtsgericht soll der Referendar in die Arbeitsweise des Richters eingeführt werden und einen Überblick über die Tätigkeit des Amtsrichters gewinnen.

(2) Nach einer allgemeinen Einführung (Absatz 1) soll der Referendar mindestens zwei Monate in Zivilsachen und einfachen Zwangsvollstreckungssachen (8. Buch der ZPO) ausgebildet werden. Er soll sich auch über das Grundbuch und die anderen Register unterrichten.

(3) § 23 b Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

13 a. Hinter § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„Ausbildung bei einem Amtsgericht
(Schöffengericht)

§ 23 a

(1) Bei einem Amtsgericht (Schöffengericht, erweiterten Schöffengericht oder Jugendschöffengericht) soll der Referendar den Gang des Verfahrens in Strafsachen, vor allem auch die durch die Mitwirkung von Laienrichtern bedingten Besonderheiten, gründlich kennenlernen.

(2) § 23 b Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Der Referendar kann damit betraut werden, Strafanträge und Strafanzeige (§ 158 StPO), Berufungen und Berufungsrechtserfahrungen (§§ 314 Absatz 1, 317 StPO), Revisionen, Revisionsanträge und Revisionsbegründungen (§§ 341 Absatz 1, 345 Absatz 2 StPO), Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 366 Absatz 2 StPO), Privatklagen (§ 381 Satz 1 StPO) sowie andere Anträge und Erklärungen in Strafsachen aufzunehmen.“

14. § 22 wird § 23 b und erhält folgende Fassung:

„Ausbildung bei einem Landgericht (Zivilkammer)

§ 23 b

(1) Bei einem Landgericht (Zivilkammer) soll der Referendar die Arbeitsweise eines Kollegialgerichts und den Gang des Verfahrens in Zivilsachen gründlich kennenlernen. Er soll an den Sitzungen der Kammer und des Einzelrichters teilnehmen und — soweit dies für seine Ausbildung erforderlich ist — Sitzungsniederschriften aufnehmen. Er soll sich im freien Vortrag üben und gerichtliche Entscheidungen entwerfen. Er soll lernen, den Sach- und Streitstand eines tatsächlich und rechtlich nicht einfachen Falles in einem Bericht

zweckmäßig und übersichtlich zu ordnen und die Entscheidung des Gerichts in einem erschöpfenden Gutachten vorzubereiten.

(2) Der Referendar kann nach § 2 Absatz 4 des Rechtsplegergesetzes mit der Wahrnehmung von Geschäften des Rechtsplegers — vor allem mit der Bearbeitung und vergleichsweisen Erledigung von Armenrechtsprüfungsverfahren (§ 118 a Absatz 1 bis 3 ZPO, § 19 Nr. 4 des Rechtsplegergesetzes) — und auch mit der Unterstützung einer armen Partei im Armenrechtsprüfungsverfahren beauftragt werden. Dem Referendar können auch Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Referendar soll in einer erstinstanzlichen Kammer, einer Kammer für Handelssachen oder, soweit die örtlichen und personellen Verhältnisse dies geboten erscheinen lassen, auch in einer Berufskammer, daneben kann er auch in einer Beschwerdekommission ausgebildet werden. Einer Kammer, die ausschließlich mit Sondergebieten befaßt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden.“

15. Hinter § 22 wird folgender § 23 c eingefügt:

„Ausbildung bei einem Gericht für Arbeitssachen

§ 23 c

(1) Bei einem Gericht für Arbeitssachen soll der Referendar die soziale Bedeutung des Arbeitsrechts und die durch die Mitwirkung von Laienrichtern und die Beteiligung der Sozialpartner bedingten Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens kennenlernen. Er soll seine Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht vertiefen und ergänzen.

(2) Der Referendar soll nur einer Kammer zugewiesen werden.

(3) § 23 b Absatz 1, 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.“

16. § 24 erhält folgende Fassung:

„Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung

§ 24

(1) Die Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung soll dem Referendar einen Einblick in die Aufgabengebiete und in die Arbeitsweise der Verwaltung vermitteilen. Zu diesem Zweck soll er in erster Linie mit der praktischen Verwaltungstätigkeit befaßt werden; er soll nicht als Justitiar beschäftigt werden.

(2) Der Referendar soll vor allem auch Aufgaben und Tätigkeit der Vertretungskörperschaften und der Ausschüsse kennenlernen, an ihren Sitzungen und deren Vorbereitung durch die Verwaltung teilnehmen und geeignete Punkte der Tagesordnung selbstständig oder unter Anleitung seines Ausbilders vertreten. Er soll auch bei wichtigen Verhandlungen und Besprechungen mit dem Publikum, mit anderen Behörden und innerhalb der Verwaltung zugezogen werden.

(3) Als Ausbildungsstellen kommen eine Gemeindeverwaltung, eine Amtsverwaltung, eine Kreisverwaltung und die Verwaltung eines Landschaftsverbandes in Betracht. Welche Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen sich für eine Ausbildung eignen und wie viele Referendare sie ausbilden können, bestimmt der Regierungspräsident.

(4) Der Referendar soll nur einer Kommunalverwaltung zugewiesen werden und nur bei wenigen, die Ausbildung besonders fördernden Stellen beschäftigt werden; § 20 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

17. § 25 erhält folgende Fassung:

„Längere Ausbildung in der Verwaltung

§ 25

Die längere Ausbildung in der Verwaltung soll dem Referendar einen umfassenden Einblick in die Aufgabengebiete und die Arbeitsweise der Verwaltung vermitteln. Der Referendar soll die gemeindliche Selbstverwaltung, die Mittelinstantz der staatlichen Verwaltung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit ken-

nenlernen und ferner Gelegenheit erhalten, an einem Lehrgang teilzunehmen, der der verwaltungswissenschaftlichen Ausbildung dient. § 24 gilt entsprechend.“

18. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht

§ 25 a

(1) Bei einem Verwaltungsgericht soll der Referendar die Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennenlernen und seine Kenntnisse im öffentlichen Recht vertiefen und ergänzen.

(2) Der Referendar soll nur einer Kammer zugewiesen werden, die mit für seine Ausbildung besonders geeigneten Fragen des öffentlichen Rechts befaßt ist.

(3) § 23 b Absatz 1, 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.“

19. § 26 erhält folgende Fassung:

„Ausbildung bei einem großen Amtsgericht

§ 26

(1) Bei einem großen Amtsgericht soll der Referendar in Grundbuchsachen, Vermögenssachsen, Nachlaßsachen und Vollstreckungssachen einschließlich der Zwangsvorsteigerungs-, Konkurs- und Vergleichssachen ausgebildet werden. Ein Referendar, dessen Ausbildung beim großen Amtsgericht gekürzt ist, soll auf jeden Fall mit Grundbuchsachen und Vollstreckungssachen befaßt werden.

(2) Die Vielfalt der Geschäfte eines großen Amtsgerichts darf nicht zu einer Zersplitterung der Ausbildung führen. Der Referendar soll einem Richter wenigstens einen Monat zur Ausbildung zugewiesen werden. Soweit der Referendar in einem Rechtsgebiet nicht einen Monat ausgebildet werden kann, soll er im Einvernehmen mit dem ausbildenden Richter zu einzelnen Terminen zugezogen werden und einige Sachen zur Bearbeitung erhalten (§ 20 Absatz 4 Satz 4).

(3) Der Referendar soll zu selbständiger Arbeit erzogen und so weit gefördert werden, daß er die täglichen Eingänge ohne Hilfe bearbeiten kann. In geeigneten Fällen soll der Referendar unter Aufsicht des Richters die Verhandlung leiten.

(4) Der für Rechtshilfesachen zuständige Richter kann mit Zustimmung des Ausbilders dem Referendar gemäß § 10 Absatz 1 GVG einzelne Rechtshilfesachen mit Ausnahme der Beeidigung zur selbständigen Erledigung übertragen; der Richter hat den Auftrag aktenkundig zu machen.

(5) § 23 b Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Dem Referendar können auch andere Geschäfte eines Beamten des gehobenen Justizdienstes, vor allem vertretungsweise die Leitung der Rechtsantragstelle, übertragen werden.“

20. § 27 erhält folgende Fassung:

„Ausbildung bei einem Rechtsanwalt

§ 27

(1) Bei einem Rechtsanwalt soll der Referendar die praktische Verwirklichung des Rechts kennenlernen. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Rechtsanwalt ihn in allen anwaltlichen Geschäften unterweisen und ihm vor allem Gelegenheit geben, sich im Verkehr mit den Rechtsprechenden, in der Erteilung von Rechtsrat, in der Sichtung und rechtlichen Ordnung des Stoffes und in der Anfertigung von Schriftsätze zu üben. Der Referendar soll auch im Auftreten in der Öffentlichkeit geschult werden. Im Anwaltsprozeß soll er im Beistand des ausbildenden Rechtsanwalts vor Gericht auftreten. Im Verfahren ohne Anwaltszwang kann er für die Partei selbständig vor Gericht auftreten. Der Rechtsanwalt kann dem Referendar mit Zustimmung des Angeklagten dessen Verteidigung übertragen (§ 139 StPO). Der Referendar kann während dieses Ausbildungsbereichs zum Vertreter eines Rechtsanwalts (§ 53 Absatz 4 BRAO), zum Pflichtverteidiger (§ 142 Absatz 2 StPO, Nr. 83 Absatz 3 der Richtlinien für das Strafverfahren vom 1. August 1953) und zum Vertreter einer armen Partei bestellt werden.

(2) In der Regel ist der Referendar bei einem am Land- und Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwalt auszubilden. Mehr als zwei Referendare sollen einem Rechtsanwalt nicht gleichzeitig überwiesen werden.“

20 a. Hinter § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„Ausbildung bei einem Landgericht (Strafkammer), einem Oberlandesgericht (Strafsenat) oder einer Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

§ 28 a

(1) Bei einem Landgericht (Strafkammer), einem Oberlandesgericht (Strafsenat) oder einer Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht soll der Referendar seine Ausbildung in Strafsachen ergänzen und vertiefen.

(2) Für die Ausbildung bei einem Landgericht (Strafkammer) und einem Oberlandesgericht (Strafsenat) gilt § 23a, für die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht § 23 entsprechend.“

21. § 29 erhält folgende Fassung:

„Ausbildung bei einem Oberlandesgericht
(Zivilsenat)

§ 29

(1) Bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat) soll der Referendar seine Ausbildung in Zivilsachen ergänzen und vertiefen. Er soll sich an schwierigen Rechtsfällen in der Rechtsfindung üben und seinen Arbeiten eine für die Praxis brauchbare Form geben. Er muß sich darauf vorbereiten, in der zweiten juristischen Staatsprüfung den Beweis seines Könnens zu erbringen. § 23 b Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Der Referendar soll nur einem Senat zugewiesen werden. § 23 b Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Referendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung sollen keinem Senat zugewiesen werden, dem die Entscheidung über Ansprüche zusteht, für die der ordentliche Rechtsweg nur Kraft Zuweisung oder Überlieferung gegeben ist.“

22. § 30 erhält folgende Fassung:

„Arbeitsgemeinschaften

§ 30

(1) Der Referendar gehört während der Ausbildung a) bei einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, einem Amtsgericht (Schöffengericht), einem Landgericht, einem Gericht für Arbeitssachen oder einer Ersatzstelle (§ 15 Absatz 2), einem großen Amtsgericht, einem Rechtsanwalt und Notar und einer Wahlstelle einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht,

b) bei einer Kommunalverwaltung, einem Regierungspräsidenten und einem Verwaltungsgericht, einem Finanzgericht oder einem Sozialgericht einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Regierungspräsidenten, c) bei einem Oberlandesgericht und einer Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht einer Arbeitsgemeinschaft bei diesem Gericht

an.

(2) Von der Pflicht, an einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, kann der Referendar nur während der Ausbildung bei einer Wahlstelle aus wichtigem Grund entbunden werden.

(3) Einer Arbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als 25 Referendare angehören.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft leitet ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Beamter des höheren Dienstes. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht und einem Oberlandesgericht wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten, der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bei einem Regierungspräsidenten wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts vom Regierungspräsidenten bestellt.

(5) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll die praktische Ausbildung ergänzen. Er soll die Referendare darin üben, einen praktischen Fall richtig anzufassen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und eine gerechte Entscheidung zu finden und zu begründen. Er soll ihre Rechtskenntnisse vertiefen und für ihr Selbststudium

- Anregung geben. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bei einem Regierungspräsidenten soll die Referendare vor allem mit dem Wesen der gestaltenden Verwaltung vertraut machen. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bei einem Oberlandesgericht soll den Referendaren bei der Vorbereitung auf die Prüfung helfen.“
23. § 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Referendare ohne längere Ausbildung in der Verwaltung bearbeiten ein Aktenstück der ordentlichen Gerichtsbarkeit.“
24. § 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Referendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung bearbeiten ein Aktenstück mit öffentlich-rechtlichem Inhalt. Auf Antrag kann ihnen auch ein Aktenstück mit anderem Inhalt zugeteilt werden.“
25. § 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Unter Aufsicht sind an je einem Tage am Sitze eines Oberlandesgerichts vier schriftliche Arbeiten anzufertigen. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
26. § 35 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) In der vierten Arbeit ist eine einfache Aufgabe aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht unter Beschränkung auf die in § 30 Absatz 1 Buchst. g des Gesetzes bezeichneten Rechtsgebiete zu behandeln.“
27. § 35 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Referendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung fertigen nach Absatz 2 und 3 je eine Arbeit aus dem bürgerlichen Recht und aus dem Strafrecht an. In den beiden weiteren Arbeiten behandeln sie Aufgaben aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht unter Beschränkung auf die in § 30 Absatz 2 Buchst. e bis g des Gesetzes bezeichneten Rechtsgebiete.“
28. § 36 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ein Prüfling mit längerer Ausbildung in der Verwaltung erhält ein Aktenstück mit öffentlich-rechtlichem Inhalt.“
29. § 36 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Auch bei der Prüfung der Referendare ohne längere Ausbildung in der Verwaltung soll ein Prüfer über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts verfügen.“
30. § 36 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Im übrigen finden auf die mündliche Prüfung die Vorschriften des § 9 Absatz 2 bis 6 und der §§ 10 bis 13 entsprechende Anwendung.“
31. Hinter § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:
„Nichtablieferung der Prüfungsarbeiten und Versäumung der Prüfungstermine
- § 36 a
- (1) § 9 a Absatz 1 Buchst. a und c, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Wird das Prüfungsverfahren abgebrochen, so entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamts, ob und wie lange der Vorbereitungsdienst fortzusetzen ist.
- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig ablieferiert. Liefert ein Prüfling nur eine oder zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gelten sie als „ungenügend.“
32. § 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Anträge auf Gestattung einer zweiten Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung sind über den Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirk der Referendar zuletzt ausgebildet worden ist. Anträgen von Kriegsteilnehmern im Sinne von § 19 Absatz 4 und 5 sowie von Schwerbeschädigten im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom
14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) soll tunlichst entsprochen werden.“
33. Hinter § 37 wird folgender Zwischenstitel eingefügt:
„Vierter Teil. Inkrafttreten und Übergangsregelung.“
34. § 39 erhält folgende Fassung:
„Übergangsregelung
§ 39
(1) Der am 1. Juli 1962 laufende Ausbildungsabschnitt wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.
(2) Die weitere Ausbildung der Referendare, die sich am 1. Juli 1962 in der Ausbildung bei einem kleinen Amtsgericht befinden, richtet sich nach den neuen Vorschriften. Bei einem großen Amtsgericht werden diese Referendare jedoch nur zwei Monate ausgebildet.
(3) Für Referendare, die sich am 1. Juli 1962 in der Ausbildung bei einem Landgericht (Zivilkammer) befinden, gilt Absatz 2 entsprechend. Im Anschluß an die Ausbildung bei einer Zivilkammer werden diese Referendare jedoch zunächst bei einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht und bei einem Amtsgericht (Schöpfgericht) ausgebildet.
(4) Für Referendare, die sich am 1. Juli 1962 in der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht und bei einem Landgericht (Strafkammer) befinden, gilt Absatz 2 entsprechend.
(5) Für Referendare, die sich am 1. Juli 1962 in der Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung befinden, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
(6) Für die in Absatz 2 bis 4 bezeichneten Referendare, die einer Wahlstelle (§ 23 Absatz 4 des Gesetzes) überwiesen werden, entfällt statt einer Kürzung der Ausbildung bei einem großen Amtsgericht (§ 16 Absatz 3 Satz 1) die Ausbildung nach § 15 Absatz 1 Buchst. k.
(7) Referendare, die sich am 1. Juli 1962 in der Ausbildung bei einer Wahlstelle, einem großen Amtsgericht, einem Rechtsanwalt und Notar oder einem Oberlandesgericht befinden oder einen dieser Ausbildungsabschnitte bereits durchlaufen haben, beenden ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften.
(8) Für Referendare, die sich am 1. Juli 1962 in der längeren Ausbildung in der Verwaltung befinden oder eine längere Ausbildung in der Verwaltung abgeschlossen haben, gilt Absatz 7 entsprechend.
(9) Referendare, die nach dem 1. Juli 1962 eine längere Ausbildung in der Verwaltung beginnen und fünf Monate bei einem kleinen Amtsgericht und zwei Monate bei einem Gericht für Arbeitssachen ausgebildet worden sind, werden nicht bei einer der in § 15 Absatz 1 Buchst. k bezeichneten Stellen ausgebildet.“

Artikel II

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen. Er kann, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.
Düsseldorf, den 28. Juni 1962

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1962 S. 362.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post, Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.